Satzung des Gewerbevereins des Marktes Essenbach e.V.



§1 Name und Sitz

- 1) Der Gewerbeverein des Marktes Essenbach ist eine Vereinigung aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen und führt den Namen "Gewerbeverein Markt Essenbach".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 84051 Essenbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
- a) die Selbständigen in ihrer Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zum Wohle der Allgemeinheit zu erhalten und zu stärken.
- b) die örtlichen Selbständigen zu fördern, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen und die Anliegen der Mitglieder zu vertreten.
- 2) Der Verein dient keinen Erwerbszwecken, verfolgt keine parteipolitischen Ziele und keine rein fachlichen Interessen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglieder können werden
- a) Selbständige aller Berufe, die die Belange und Ziele des Vereins unterstützen.
- b) Einzelpersonen als Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind frei von Verpflichtungen.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.
- 2) durch den Tod eines Mitglieds.
- 3) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- 4) durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vereinsausschuss ist dazu befugt, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist, und diesen trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein.
- 2) Das Mitglied kann für die Wahrnehmung seiner Rechte im Verein eine im Betrieb tätige Person als Vertreter bestimmen.
- 3) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben unterstützen und alles unterlassen, was dem Verein, seinen Mitgliedern und seiner Idee schaden könnte.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe des halben Jahresbeitrags erhoben.

§8 Vereinsvermögen

- 1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- a) Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Spenden und Zuwendungen
- 2) Über das Vermögen des Vereins sind Aufzeichnungen zu führen.

 $www.gewer beverein-essen bach. de\cdot info@gewer beverein. de$

08703 923918



§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) der Vereinsausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Schatzmeister/in und eines Stellvertreters
- 2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewä hlt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch dar über hinaus solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl durchgefü hrt wurde.
- 3) Das Amt als Mitglied der Vorstandschaft endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes. Es endet ebenfalls vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung, falls diese mit der Führung der Geschä fte eines Mitgliedes der Vorstandschaft, infolge grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, nicht mehr einverstanden ist. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Vorstandschaft hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen.
- 5) Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen und die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnungen für die Versammlungen festzusetzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des Gesetzes), wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 6) Sämtliche Sitzungen der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 7) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, finanzielle Verpflichtungen bis zu einer Höhe von DM 1.000,00 einzugehen.

§11 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus
- a) der Vorstandschaft und
- b) mindestens 5 weiteren Beisitzern.
- 2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses sollten aus mindestens drei verschiedenen Ortschaften sein.
- 3) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben jedoch darüber hinaus solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl durchgeführt wurde. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied wählen, das solange im Amt bleibt, bis in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl erfolgt.
- 4) Der Vereinsausschuss muss mindestens einmal je Kalenderhalbjahr zusammentreten. Ort und Zeit der Ausschusssitzungen sind durch schriftliche Verständigung mit Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher allen Ausschussmitgliedern bekanntzugeben. Sämtliche Sitzungen des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 5) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für die Vorstandschaft bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten. b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
- 6) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, finanzielle Verpflichtungen bis zur Höhe des Geldvermögens des Vereins einzugehen.



§12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) mindestens jährlich einmal (Jahreshauptversammlung) nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte.
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft binnen 2 Monaten.
 - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Vorstandschaft.
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) die Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und zweier Kassenprüfer sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
 - e) die Beschlussfassung über finanzielle Verpflichtungen, die das Geldvermögen des Vereins übersteigen.
 - f) die Satzungsänderung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - g) die Beschlussfassung über die Vereinsauflö sung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - h) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - i) die Erledigung von Einsprüchen gegen Vereinsausschuss beschlüsse.
- 4) über die unter 3) aufgeführten Punkte kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitglieds Beschluss gefasst werden.

§13 Beschlussfassungen und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens 3 Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, zu bilden.
- 3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheiten bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen zu behandeln.
- 5) Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmengleichheit.
- 6) Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Essenbach.

§15 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung wurde am 26. Februar 1996 errichtet.
- 2) Erfüllungsort ist Essenbach
- 3) Gerichtsstand ist Landshut